

26.11.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat das Land Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt. Zum Jahresende werden im Bereich des Ministers für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Befristungstermine wirksam, so dass über den weiteren Bestand dieser Rechtsnormen zu entscheiden ist.

B Lösung

Die zum 31. Dezember 2014 vorzunehmenden Entfristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministers für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr werden in einem Artikelgesetz gebündelt. Unter Berücksichtigung des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011, wonach die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen zwingend notwendig erscheinen, werden mit dem vorliegenden Änderungsentwurf die Berichtspflichten gestrichen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Datum des Originals: 25.11.2014/Ausgegeben: 28.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Beteiligt ist der Minister für Inneres und Kommunales.

F Finanzielle Auswirkungen

Keine

G Befristung

Dieses Artikelgesetz regelt die Entfristung der jeweiligen Vorschriften entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Artikel 1

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 71 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

§ 3 des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 169 des Gesetzes vom 5. Mai 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Inkrafttreten“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 71

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 3

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat das Land Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit diesem Gesetzentwurf berücksichtigt die Landesregierung TOP 32A (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011, wonach die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen zwingend notwendig erscheinen und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1

Das geltende Straßen- und Wegegesetz ist eine Fortentwicklung des am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Landesstraßengesetzes (LStrG), mit dem erstmalig ein einheitliches Straßen- und Wegerecht für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen und das bis dahin stark zersplitterte und nur örtlich oder regional begrenzte Wegerecht außer Kraft gesetzt worden ist. Es regelt im Land Nordrhein-Westfalen das Recht aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die nicht zu den Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) gehören. In seinen Rechtsinstituten und in der begrifflichen Ausbildung ist es weitgehend – wie auch die Straßengesetze der übrigen Bundesländer – an die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes angelehnt. Insoweit besteht in wesentlichen Grundzügen ein einheitliches Recht für alle öffentlichen Straßen in Deutschland.

Hauptzweck ist die Schaffung der rechtlichen und administrativen Grundlagen, um im Rahmen der Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand der Allgemeinheit („jedermann“ im Sinne des § 14 StrWG NRW) dem jeweiligen Zweck und Verkehrsbedürfnis (regionale und überörtliche und örtliche Hauptverkehrsverbindungen, örtliche Erschließung) entsprechende Straßen zur Verfügung zu stellen. Das Straßen- und Wegegesetz regelt, wie eine öffentliche Straße entsteht, die Einteilung der öffentlichen Straßen in verschiedene Kategorien mit der Folge der Bau-, Unterhaltungs- und Finanzierungslast verschiedener Träger (Land, Kreise, Gemeinden), Umfang und Inhalt der Straßenbaulast und schließlich auch Rechte und Pflichten Privater, soweit sie entweder als Grundstückseigentümer betroffen sind oder in einem Nachbarschaftsverhältnis/Anliegerverhältnis zur Straße stehen oder die öffentliche Straße für eigene Zwecke nutzen. Letztlich dienen alle Anforderungen sowohl an die öffentlichen Träger, die öffentliche Verwaltung als auch an Private der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Bereitstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen und dem Schutzgut der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Die Regelungen des Gesetzes haben sich bewährt und sind dauerhaft erforderlich. Ein von der Landesregierung beschlossener Erfahrungsbericht zum 31. Dezember 2009 ist dem Landtag mit Schreiben des Ministers für Bauen und Verkehr vom 2. Mai 2010 zugeleitet worden. Die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag soll daher entfallen. Soweit aufgrund gesellschaftlicher oder rechtlicher Entwicklungen Anpassungen erforderlich werden, können diese auch ohne eine generelle Berichtspflicht durch Vorlage eines Gesetzentwurfs an den Landtag eingeleitet werden.

Begründung zu Artikel 2

Durch das Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung wurde die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2001 neu geordnet. Die bis dahin von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung wurden in die staatliche Verantwortung des Landes übernommen.

Aufgrund der Entscheidung des Landtages wurde die Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Landes durch die Bezirksregierungen und den Landesbetrieb Straßenbau festgelegt. Durch Gesetzesakt wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Landesbetrieb im Sinne von § 14 a Landesorganisationsgesetz (LOG) zum 1. Januar 2001 errichtet. Ferner wurde die Zuständigkeit für die Straßenbaulast und die Übertragung des Eigentums an den Straßen bestimmt.

Die Regelungen des Gesetzes sind auf Grund von Organisationsentscheidungen weiterhin dauerhaft erforderlich. Bereits mit Bericht vom 23. Dezember 2009 wurde dem Landtag über die Wirksamkeit des Gesetzes berichtet (vgl. Vorlage 14/3111). Die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag soll daher entfallen.

Begründung zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes.